



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AfU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Name / Nom / Nome	Dr. Philipp Stauer
Datum / Date / Data	27. Juni 2022



1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Vorschläge werden grundsätzlich begrüsst. Sie entsprechen dem Willen des Parlaments und werden zu einem besseren Schutz und zu einer Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässer führen.

Die klaren Vorgaben an die Kontrolle **der Befüll- und Waschplätze** werden begrüsst. Allerdings ist eine jährliche Berichterstattung mit zu viel Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert verbunden. Die vertiefte Prüfung des baulichen Gewässerschutzes ist aufwendig, weil z. B. der Zustand von Leitungen (Dichtigkeit) und die Entwässerungswege geprüft werden sollen. Wenn der bauliche Gewässerschutz dann als in Ordnung befunden wird bzw. Sanierungen erfolgen, dürfte die Situation des baulichen Gewässerschutzes während längerer Zeit stabil und korrekt bleiben. Daher gilt: Lieber ein weites Kontrollintervall und dafür eine gründliche Prüfung, als alle vier Jahre eine oberflächliche, visuelle Kontrolle. Zumal es sich bei einem Füll- und Waschplatz in der Regel um eine feste Installation handelt. Ein entsprechend weiteres Kontrollintervall stünde aber in Widerspruch zu Art. 3 Abs.2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15). Daher empfehlen wir einerseits die Vorgabe des Kontrollintervalls in Art. 47 Abs. 1 auf acht Jahre zu erweitern (gilt für alle beruflichen und gewerblichen Verwendenden) und gleichzeitig Art. 3 Abs. 2 VKKL zu streichen bzw. Art. 3 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass auch die Vorgaben der GSchV in der Grundkontrolle alle acht Jahre geprüft werden. Ein Kontrollintervall von acht Jahren ist auch vertretbar, weil ja die erstmalige Kontrolle und Erhebung der Füll- und Waschplätze bis spätestens 31. Dezember 2026 zu erfolgen hat.

Was genau unter beruflich und gewerblich zu verstehen ist, bedarf eventuell einer Konkretisierung. Sind dabei auch Hauswarte bzw. entsprechende Dienstleistungen eingeschlossen? Während die Gemeinden ein zunehmendes Bewusstsein bezüglich Einsatz von PSM zeigen, dürfte die Sensibilisierung in privaten Bereichen noch gering sein.

Der Vorschlag für eine Definition von **"weit verbreiteten" und "wiederholt" auftretenden Rückständen** geht in die richtige Richtung. Allerdings sind die Vorschläge zu vereinfachen, aber auf keinen Fall weniger streng zu regeln. Diese neuen Vorgaben dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weit verbreitete Rückstände, die wiederholt auftreten, letztlich auf Fehler bei der **Zulassung** zurückzuführen sind. Daher sind bereits bei der Zulassung strenge Kriterien anzuwenden (z.B. Berücksichtigung von Drainagen) und die Zulassungsstelle sowie die Beurteilungsstellen sind mit ausreichend Personalressourcen auszustatten. Vorbeugen ist besser als heilen.

Es ist nachvollziehbar, dass der Bund einen besseren Überblick über die **Ausscheidung von Schutzzonen und -arealen** haben möchte. Allerdings sind zuallererst die vorhandenen Datensätze (Gebäuderegister, Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen etc.) auszuwerten, bevor die Berichterstattung ausgedehnt wird. Auch dann ist die vorgesehene Berichterstattung durch die Kantone zu vereinfachen und sich auf die relevanten Schutzzone zu fokussieren.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden

Êtes-vous d'accord avec le projet ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Pflicht zur Kontrolle alle acht statt vier Jahre. Die Behebung der Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren. <p>Abs. 2: ² Sie erstatten dem BAFU jährlich alle acht Jahre Bericht über den Stand der Erhebungen, der Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung.</p>	<p>Kontrollintervall von acht Jahren ist vertretbar, weil bauliche Anforderung und erstmalige Kontrolle bis Ende 2026 zu erfolgen hat.</p> <p>Da Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen werden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen, ist eine jährliche Berichterstattung nicht zweckmässig. Die Berichterstattung soll alle acht Jahre statt jährlich erfolgen. Dies stellt auch eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 Bst. a / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Abs. 3 Bst. a:</p> <p>a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird;</p>	<p>Die Einschränkung auf landesweit mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer stellt einen direkten Zusammenhang zur Grösse des Messstellennetzes her. Die Anzahl erforderlicher Grenzwertüberschreitungen für eine Überprüfung der Zulassung wird umso grösser, je grösser das Messstellennetz ist. Das erachten wir als falsch. Im Falle des aktuellen Messstellennetzes an den Fliessgewässern entsprechen fünf Prozent etwa fünf Messstellen, im Falle des aktuellen</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Messstellennetzes für das Grundwasser entsprechen fünf Prozent etwa 25 Messstellen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen und gleichzeitig in mindestens fünf Gewässern überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu einer aufwändigen Überprüfung der Zulassung führen.
Art. 48a Abs. 3 Bst. b / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Anmerkung: Die Bestimmung wird begrüsst, wobei davon ausgegangen wird, dass die Überschreitungen in den zwei Jahren nicht dieselben fünf Gewässer betreffen müssen.
Art. 48a Abs. 4	NEU	⁴ Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die höchstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die Überwachung der Fliessgewässer und des Grundwassers erfolgt schon seit einigen Jahren nach den erforderlichen Standards im Rahmen der Programme NAWA und NAQUA. Wir würden es sehr begrüssen, wenn diese Daten bei Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 48a genutzt werden könnten. Ansonsten würde trotz klarer Befunde sehr viel wertvolle Zeit verstreichen bis die Zulassung überprüft würde.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Kantone reichen dem BAFU einen Bericht über die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29 und Art. 46 Abs. 1 ^{bis}) sowie über die noch zu treffenden Schutzmassnahmen bei im öffentli-	Die Berichterstattung ist bzgl. Schutzmassnahmen auf im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung zu beschränken. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale in Kombination mit der Konfliktbereinigung ist im Einzelfall ein sehr

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>chen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 ein.</p>	<p>zeitaufwändiges Vorhaben. Sehr knappe personelle Ressourcen können mit Fokus auf die regional wichtigen Fassungen gezielter und effizienter eingesetzt werden. Nach allfälliger Umsetzung der Motion Zanetti 20.3625 "Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zu" können Synergien genutzt werden, zumal ein Fokus auch auf regionale Fassungen gelegt wird</p>
<p>Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der Bericht beinhaltet insbesondere: eine Liste mit den im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung mit Angaben zum Stand der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den noch umzusetzenden Schutzmassen mit Zeitplan und Darlegung der Zuständigkeiten. a. eine Liste der Grundwasserschutzzonen und -areale; b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen; c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen; d. die Zuständigkeiten; e. einen Zeitplan für die Umsetzung.</p>	<p>Wir begrüßen Fristen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, sofern diese bedeutende Trinkwasserfassungen oder Grundwasservorkommen betreffen. Kantone, in welchen die Zuständigkeit für die Ausscheidung bei den Gemeinden liegt, erhalten so ein gewisses Druckmittel. Die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale ist im Einzelfall ein sehr zeitaufwändiges Vorhaben, was durch den zum Teil schlechten Vollzugsstand verdeutlicht wird. Kantone, welche aufgrund knapper Ressourcen in den zuständigen Stellen und auch bei den meist zugezogenen Fachbüros für Hydrogeologie Prioritäten setzen müssen, dürften diese zudem eher zugunsten der bevorstehenden Ausscheidung der Zuströmbereiche bei bedeutenden Fassungen einsetzen als zur Ausscheidung von weniger bedeutenden Grundwasserschutzzonen. Es ist daher zweckmässig, die Pflicht zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale und zur Berichterstattung nur für bedeutende Trinkwasserfassungen beziehungsweise Grundwasservorkommen in der Verordnung zu regeln.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Der verlangte Umfang für den Bericht ist zu gross. Es ist nicht ersichtlich, wozu das BAFU alle diese Informationen benötigt. Von Bedeutung ist hauptsächlich der Stand der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale bei bedeutenden Trinkwasserfassungen.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	⁴ Die Kantone sorgen dafür: a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale bei bedeutenden Trinkwasserfassungen und die Grundwasserschutzzonen bei bedeutenden Grundwasservorkommen und in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden.	
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.